

# Öffentliche Bekanntmachung

## LANDKREIS TUTTLINGEN

### Änderung der Satzung

#### über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO);
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1-4, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfG)
- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 14.12.2023 folgende

### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 beschlossen:

#### I. Änderungen

**§ 22 (Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt) wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 2** erhält folgende Fassung

„(2) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen jährlich:

bei einem Behältervolumen von	Restmülltonne EUR	Biomülltonne EUR
60 l	90,00	39,60
120 l	160,80	68,40
240 l	250,80	122,40
360 l	362,40	182,40
1 100 l	2.144,40	-----

Die jährliche Behältergebühr für den 60 l – Restmüllbehälter beträgt bei einem 8-wöchentlichen Abfuhrturnus 52,80 EUR.“

b) **Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 9) beträgt je Sack mit 70 l Füllraum 5,80 EUR.“

a) **Absatz 4** erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für die Benutzung einer vom Landkreis befristet überlassenen Windeltonne zur 14-täglichen Leerung beträgt bei einem Füllraum von 120 l: 44,40 EUR, bei einem Füllraum von 240 l: 82,80 EUR jährlich.“

d) **Absatz 5** erhält folgende Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4, 5 und 6 als gewerbliche Siedlungsabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße bemessen. Sie betragen jährlich

bei einem Behältervolumen von	Turnus	Restmülltonne EUR	Biomülltonne EUR
60 l	8-wöchentlich	36,00	-----
60 l	4-wöchentlich	60,00	-----
60 l	14-täglich	-----	74,40
120 l	4-wöchentlich	87,60	-----
120 l	14-täglich	-----	134,40
240 l	4-wöchentlich	166,80	-----
240 l	14-täglich	-----	246,00
360 l	4-wöchentlich	246,00	-----
360 l	14-täglich	-----	361,20
1 100 l	4-wöchentlich	856,80	-----
1 100 l	14-täglich	1.440,00	-----
1 100 l	wöchentlich	2.527,20	-----

„

e) **Absatz 7** erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für die Entsorgung von verunreinigtem Biomüll als Restmüll (Sonderleerung) beträgt 42,00 EUR pro Gefäß und Leerung.“

## **§ 23 (Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen)**

### **Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Für Anlieferungen unter 100 kg in Talheim bzw. 200 kg in Aldingen und Tuttlingen wird eine Pauschalgebühr erhoben. Sie beträgt

Bei der Anlieferung von

Abfälle ab 100 / 200 kg, die gewogen werden in Euro / Tonne, Pauschalgebühr /Anlieferung unter 100 bzw. 200 kg in Euro

**Hausmüll/sonstige Anlieferungen**

- Altholz A I bis A III zur stofflichen oder energetischen Verwertung	123,00	12,30	Talheim
- Altholz A IV zur thermischen Behandlung	313,10	31,30	Talheim
- Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle	313,10	31,30	Talheim
- sonstige gewerbliche Siedlungsabfälle zur thermischen Behandlung	313,10	31,30	Talheim
- Grünabfälle aus nicht privater Herkunft	128,10	25,60	Ald./Tuttl.
- Wurzelstöcke	136,00	13,60	Talheim.

**Anlieferungen von mineralischen Abfällen (Inertstoffdeponien)**

- Erdaushub, nicht verunreinigt (nur für Erdaushub aus dem Gemeindegebiet Aldingen-Aixheim)	11,20	gebührenfrei	Aldingen
- unverwertbare mineralische Abfälle (DK I) (Anlieferungen DK I-Aldingen)	44,90	8,40	Aldingen
- unverwertbare mineralische Abfälle auf Gipsbasis, Gipskartonplatten, Gas- und Porenbeton, Leichtbaustoffe u.a. (DK I) (Anlieferungen DK I-Aldingen)	54,00	10,80	Aldingen
- unverwertbare mineralische Abfälle (bis DK II)	54,00	5,00	Talheim
- unverwertbare mineralische Abfälle mit gefährlichen Stoffen, (bis DK II), z. B. mineralischer Brandschutt, ölverunreinigter Erdaushub, teerhaltiger Straßenaufbruch als Schollen	100,00	9,50	Talheim
- asbesthaltige unverwertbare mineralische Abfälle	125,00	12,50	Talheim
- Abfälle vom Gießen von Stahl und Eisen sowie Nichteisenmetalle (bis DK II)	45,00	4,20	Talheim
- Dämmstoffe, z. B. Mineralfaserabfälle (KMF)	562,80	56,20	Talheim
- verwertbarer Betonabbruch	35,00	3,50	Talheim

Auf mineralische Abfälle für die Deponie Talheim (bis DK II) und die Deponie Aldingen (DK I) kann ein Gebührennachlass bei einer Jahresanlieferung von über 20.000 t von 3 EUR/t auf Antrag gewährt werden. Für Dämmstoffe, z.B. KMF, beträgt die Gebühr für Kleinmengen pauschal 18,70 EUR/t pro Anlieferung.

Für Material, das auf den Deponien zu baulichen Zwecken (Dammbau, Rekultivierung, Zwischenabdeckung) eingesetzt werden kann, können abweichende Gebühren vereinbart werden.

Für Grünabfälle, welche nach Volumen abgerechnet werden, gilt eine Gebühr von 19,20 EUR/m<sup>3</sup>.

Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

### **Absatz 2 erhält folgende Fassung**

„(2) Für die Abgabe von Altreifen privater Herkunft an der Umladestation der Deponie Talheim werden pro Stück folgende Gebühren in EUR erhoben:

Pkw-Reifen ohne Felge	4,80
Pkw-Reifen mit Felge	6,00
Lkw- oder Schlepperreifen ohne Felge	21,70
Lkw- oder Schlepperreifen mit Felge	26,60“

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Tuttlingen, 16.12.2023

Stefan Bär, Landrat

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.